



Amtsgericht  
Zittau

Strafabteilung

Az.: 4 Ds 240 Js 22693/05

Zittau, 2. Dezember 2010

In der Strafsache  
gegen  
Andreas Reuter

Verteidiger: Jörg Eichler, Hoyerswerdaer Str. 31, 01099 Dresden  
Sebastian Kraska, Riesaer Str. 20, 01127 Dresden  
Detlev Beutner, Pommerring 40, 65817 Eppstein-Bremthal

ergeht folgender

**Kostenfestsetzungsbeschluss**

Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Görlitz vom 02.09.2008 sind von der Staatskasse Kosten in Höhe von

**72,85 €**

zu erstatten.

Im Einzelnen wird wie folgt festgesetzt:

Auslagen Verteidigung	RVG W-Nr.	Gebühr
Dokumentenpauschale	7000	14,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale	7002	20,00 €
fiktive Fahrtkosten für Geschäftsreise 74 km	7003	22,20 €
fiktives Tage- und Abwesenheitsgeld	7005	35,00 €
<b>Summe 1</b>		<b>91,20 €</b>

Entschädigung	§§ JVEG	Betrag
Fahrtkostenersatz Berufungs-HV 74 km	19,5 Abs. 2 Nr. 1	18,50 €
Entschädigung Zeitversäumnis Besprechung	19, 20	18,00 €
Entschädigung Zeitversäumnis Berufungs-HV	19, 20	18,00 €
<b>Summe 2</b>		<b>54,50 €</b>

**Gesamt** 145,70 €

**davon 1/2 gemäß Kostengrundentscheidung** 72,85 €

**Begründung der Absetzungen:**

Gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO sind die Kosten mehrerer Verteidiger nur insoweit aus der Staatskasse zu erstatten, als sie die Kosten eines Verteidigers nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass in Straf- und Bußgeldverfahren lediglich die Erstattung der Kosten für einen Verteidiger bzw. einen Vertreter verlangt werden kann.

Auch wenn der Beschuldigte nach § 137 StPO das Recht hat, bis zu drei Verteidiger zu wählen, folgt daraus nicht, dass dem Beschuldigten in jedem Fall die gesamten notwendigen Auslagen für seine Verteidiger nach Wahl zu erstatten wären (BVerfG, NJW 2004, 3319; LG Düsseldorf, NStZ-RR 2002,317), vgl. Burhoff, Kommentar zum RVG –Straf- und Bußgeldsachen, 2. Auflage, S. 306.

Demnach sind aus der Staatskasse lediglich die beantragten Auslagen für einen Verteidiger für das Berufungsverfahren erstattungsfähig.

Reisekosten eines auswärtigen Verteidigers können nur dann aus der Staatskasse erstattet werden, wenn es sich um notwendige Kosten nach § 467a Abs. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO handelt, wenn die Beauftragung eines auswärtigen Verteidigers zur zweckentsprechenden Verteidigung notwendig war.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Reisekosten eines auswärtigen Verteidigers nur dann erstattungsfähig sind, wenn die Verteidigung so schwierig ist, dass der Angeklagte durch einen mit der zu behandelnden Materie besonders vertrauten auswärtigen Verteidiger verteidigt werden muss. Im vorliegenden Sachverhalt ist eine derart besondere Schwierigkeit nicht gegeben. Grundsätzlich wäre die Verteidigung des Angeklagten auch durch einen ortsansässigen Rechtsanwalt möglich gewesen. Zudem liegt ein Ausnahmefall der Erstattungsfähigkeit, wonach der Angeklagte selbst weit entfernt vom Gerichtsort wohnt, hier nicht vor.

Auch das Landgericht Görlitz legt in seinem Beschluss vom 08.07.2004 (2 Qs 83/04) dar, dass es sich bei den Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Verteidigers entstanden sind, es sich nicht um notwendige und damit aus der Staatskasse erstattungsfähige Auslagen handelt, da die Zuziehung eines ortsansässigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Verteidigung ausreichend gewesen wäre (§ 464a Abs. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO).

Reisekosten sowie Tage- und Abwesenheitsgeld sind somit lediglich in Höhe der fiktiven Kosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig.

Damit können auch die Fahrtkosten des in Zittau wohnhaften Angeklagten zur Besprechung der Berufungshauptverhandlung in Dresden nicht als notwendig anerkannt werden, die bei Beauftragung eines ortsansässigen Verteidigers nicht entstanden wären.

Eine Verzinsung der notwendigen persönlichen Auslagen des Angeklagten gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 1 StPO i.V.m. JVEG ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

gez. Günzel  
Rechtspflegerin



Ausgefertigt:

Zittau, 6. Dez. 2010

*[Handwritten Signature]*  
beauftragte Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zustellung das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert 200,00 EUR übersteigt. Ist der Beschwerdewert nicht erreicht, kann innerhalb derselben Frist **Erinnerung** eingelegt werden. Die Beschwerde bzw. Erinnerung ist bei dem obenstehenden Gericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung **nicht**, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.